

BUNDESGERICHTSHOF

IX 117/62BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob G. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Str., [REDACTED] /USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

[REDACTED], [REDACTED] Str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Hählen, Kora, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S t u f e

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden. Danach kann die Entschädigungsbehörde den geltend gemachten Anspruch nach § 7 Abs. 1 BGG in vollem Umfang verweigern, wenn ein objektiv ins Gewicht fallender versätlicher Vorstoß gegen die Wahrheitspflicht festgestellt wird (BGH RsW 1962, 356 Nr. 13). Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß die Angaben des Klägers über seinen Aufenthalt in einem Regensburger KP-Lager am 1. Januar 1947 objektiv unrichtig waren und daß er diese Angaben versätlich abgegeben hat. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Beweiswürdigung ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision.

Es liegt auch keine Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1968, 212 Nr. 13 vor. Danach kann bei unrichtigen Angaben des Antragstellers die Entschädigungsbehörde die gewährten Leistungen in vollem Umfang zurückfordern, wenn ein vorverfäres Verhalten des Verfolgten vorliegt. Ein solches hat das Berufungsgericht aber gerade festgestellt. In Übrigen hat die

130

- 3 -

Entscheidungsbehörde nicht alle, sondern nur die klageweise geltend gemachten Entschädigungsansprüche des Klägers versagt.

Schließlich bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Versagung von der Bezirksfinanzdirektion München ausgesprochen worden ist. Diese Behörde vertritt den Freistaat Bayern im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten und ist daher befugt, für das beklagte Land in einem laufenden Entschädigungsrechtsstreit von der Versagung nach § 7 EEG Gebrauch zu machen. Da der Freistaat Bayern für den geltend gemachten Anspruch passiv legitimiert ist (§§ 188, 185 Abs. 2 EEG), steht ihm das Recht der Versagung nach § 7 EEG zu.

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 EEG gegeben.

Mai

Jahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)